

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

ZPO § 580 Nr. 7 b

Der nach Rechtskraft eines Urteils im Vorprozeß erfolgte Beischreibungsvermerk zu einer Geburtsurkunde, mit dem auf Grund eines Statusurteils die Nichtehe-lichkeit eines Kindes bezeugt wird, ist keine Urkunde, auf die eine Restitutionsklage gestützt werden kann.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 1960 - IV ZR 158/60 -
OLG Hamm/Westf.
LG Dortmund

IV_ZR_158/60.

Verkündet am
16. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hüttenarbeiters Fritz K [REDACTED], D [REDACTED], Kö [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Frau Irmgard K [REDACTED] geb. Sch [REDACTED], D [REDACTED], Kö [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westfalen vom 18. März 1960 wird kosten-
pflichtig zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am 13. November 1954 geschlossene Ehe der Parteien ist auf Klage der Frau durch Urteil des Landgerichts aus Schuld des Mannes geschieden worden worden. Die hiergegen vom Mann eingelegte Berufung, mit der er seinen Antrag auf Abweisung der Klage, hilfsweise auf Feststellung der überwiegenden Schuld seiner Frau, aufrechterhalten hatte, ist am 25. November 1958 vom Berufungsgericht rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Auf Grund einer vom Beklagten am 31. März 1959 erhobenen Anfechtungsklage ist rechtskräftig festgestellt worden, daß ein während der Ehe am 21. Februar 1955 geborenes Kind nicht das eheliche Kind des Beklagten ist. Auf Grund dieses Urteils ist am 11. Januar 1960 ein entsprechender Randvermerk im Personenstandsregister bei der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen worden.

Der Beklagte hat nunmehr den rechtskräftig abgeschlossenen Ehrechtsstreit mittels einer Restitutionsklage vor dem Oberlandesgericht am 9. Januar 1960 wieder aufgenommen und unter Vorlage einer mit dem Randvermerk versehenen Geburtsurkunde und mit der Behauptung, erst Anfang März 1959 von einem Geschlechtsverkehr der Klägerin mit einem anderen Manne Kenntnis erhalten zu haben, beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und unter Abänderung des Landgerichtsurteils die Ehe der Parteien aufzuheben und die Klägerin für überwiegend schuldig zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat die Restitutionsklage des Beklagten als unzulässig verworfen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit dieser verfolgt der Beklagte sein Begehren weiter.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 580 Nr. 7 b ZPO findet eine Restitutionsklage statt, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Dabei muß es sich grundsätzlich um eine Urkunde handeln, die schon vor Eintritt der Rechtskraft im Vorprozeß bzw. der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht errichtet war. Eine Ausnahme hat die Rechtsprechung für solche Urkunden zugelassen, die ihrer Natur nach nicht in zeitlichem Zusammenhang mit den durch sie bezeugten Tatsachen errichtet werden können und die deshalb, wenn sie errichtet werden, Tatsachen beweisen, die einer zurückliegenden Zeit angehören. Hierbei können, wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung BGHZ 5, 157, 163, ausgesprochen hat, nur solche Urkunden zugelassen werden, bei denen mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie errichtet oder doch benutzt werden, um anstelle eines anderen, keinen Restitutionsgrund bildenden Beweismittels in den Prozeß eingeführt zu werden.

2. Das Oberlandesgericht will eine diesem Grundsatz widersprechende Errichtung des Beischreibungsvermerks bei einer Geburtsurkunde verneinen, weil zwar die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes von dem Entschluß des Mannes zur Erhebung der Anfechtungsklage in dem hier vorliegenden Fall abhängig war, die notwendigen Ermitt-

lungen jedoch von Amts wegen getroffen worden wären. Es ist aber der Ansicht, daß der Beischreibungsvermerk in einem Falle, wie dem hier vorliegenden, nicht die weiter erforderliche Voraussetzung erfülle, daß er seiner Natur nach nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der durch ihn bezeugten Tatsache errichtet werden konnte. Denn der Randvermerk über die Unehelichkeit hätte - im Gegensatz zu dem Beischreibungsvermerk bei einer Legitimation durch nachträgliche Eheschließung - schon während der Ehe eingetragen werden können, sofern der Ehemann schon während dieser Zeit im Wege eines Anfechtungsprozesses die uneheliche Geburt des Kindes hätte feststellen lassen.

3. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der nach Rechtskraft eines Urteils im Vorprozeß erfolgte Beischreibungsvermerk über die Unehelichkeit eines Kindes keine geeignete Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO darstellt, ist zuzustimmen.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Geburt des Kindes der Klägerin zunächst als ehelich zu beurkunden war und diese Beurkundung entsprechend dem § 30 PStG durch Eintragung eines Randvermerks erst geändert werden konnte, wenn eine anderweite Abstammung des Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt war, und daß somit die Tatsache der Unehelichkeit der Geburt, die durch den Randvermerk beurkundet wird, einer zurückliegenden Zeit angehört. Dies allein genügt jedoch nicht, eine solche Urkunde zur Grundlage einer Restitutionsklage zu machen. Abgesehen davon, daß damit leicht solche Urkunden anstelle eines anderen, keinen Restitutionsgrund bildenden Beweismittels, wie Zeugenaussagen und Gutachten, in den Prozeß eingeführt werden könnten, muß die ausnahms-

weise erfolgende Zulassung nach Abschluß des Vorprozesses errichteter Urkunden auf solche Fälle beschränkt werden, in denen ihrer Natur nach solche Urkunden nicht vor Abschluß des Vorprozesses errichtet werden konnten, z. B. wie in dem in BGHZ 5, 157 entschiedenen Fall. Dies trifft aber auf einen Randvermerk zu einer Geburtsurkunde über die Unehelichkeit eines Kindes nicht zu. Denn wie das Berufungsgericht zutreffend ausgesprochen hat, konnte die Ehehlichkeit des Kindes schon vor Abschluß des Vorprozesses angefochten und die Unehelichkeit festgestellt und darn der Randvermerk bei der Geburtsurkunde eingetragen werden.

4. Die Revision erweist sich somit als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg